

Empfehlungen des Deutschen Jagdrechtstag 2024

Auf seiner Zusammenkunft im November 2024 hat der deutsche Jagdrechtstag in Sundern neuerlich Empfehlungen zu aktuellen jagdrechtlichen Entwicklungen gegeben und diese veröffentlicht. Im Fokus der ausführlichen aktuellen Beratungen standen die gerade in Kraft getretenen Änderungen des Waffenrechts. Besonders problematisch sahen die Teilnehmer die erheblichen Schwierigkeiten bei den ausgeweiteten Messerverboten und die zusätzlichen bürokratischen Hürden bei der Erteilung von Jagdscheinen und waffenrechtlichen Erlaubnissen.

I. BUNDESJAGDGESETZ

Der Deutsche Jagdrechtstag e.V. begrüßte, dass der EU- Umweltministerrat auf Vorschlag der EU Kommission die Änderung der Berner Konvention angestoßen und dabei die Herabstufung des Schutzstatus des Wolfes die Farbe hat. Es wurde gefordert, in der Konsequenz hiernach die FFH-RL an die Berner Konvention anzupassen. Der Deutsche Jagdrechtstag e.V. empfiehlt, das Bestandsmanagement des Wolfes auf Basis einer 1:1-Umsetzung der dann geänderten FFH-RL im Bundesjagdgesetz zu regeln. Ein flächendeckendes Bestandsmanagement kann nur unter maßgeblicher Einbeziehung der jagdausübungsberechtigten umgesetzt werden.

II. WAFFENGESETZ

Der Deutsche Jagdrechtstag e.V. bedauert, dass der Bundesgesetzgeber bei der jüngsten Novellierung des Waffengesetzes die bereits mehrfach abgegebenen Empfehlungen des Deutschen Jagdrechtstag e.V. nicht aufgegriffen hat, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (minderschwere Fälle, z.B. Augenblicksversagen und formale Verstöße) im Gesetz zu berücksichtigen. Hierzu bereits in NRW konstruktiv geführte Gespräche zwischen dem zuständigen Ministerium und dem dortigen Landesjagdverband sind zu begrüßen und sollen auch bundesweit in einer entsprechenden Änderung der WaffwV ihren Niederschlag finden.

III. ÄNDERUNGSBESTREBUNGEN LANDESJAGDGESETZES RHEINLAND-PFALZ

Der 2. Änderungsentwurf des Landesjagdgesetzes Rheinland-Pfalz weist eklatante fachliche, inhaltliche und gesetzestechnische Defizite auf. Auch dieser Entwurf ist unter anderem deshalb abzulehnen. Die Jagd genießt den Schutz des Art. 14 GG. Sie wird jedoch als eigenständiges Bewirtschaftungssystem faktisch negiert. Zweck der Jagdausübung ist demnach nicht mehr die Erhaltung eines gesunden, artenreichen Wildbestandes, sondern die Jagd wird anderen, z.B. forstökonomischen Interessen völlig untergeordnet. So soll Schalenwild in Zukunft nur noch geduldet werden (Verstoß gegen die Berner Konvention). Die Abschussregelungen erfolgen auf Basis unbestimmter Rechtsbegriffe, die ihrerseits kaum gerichtlich nachprüfbar sind. Sämtliche Waldflächen in Rheinland-Pfalz (einschließlich Eigenjagdbezirken) werden durch die Forstbehördlichen Stellungnahmen unangemessen dominiert. Fachbehördliche Stellungnahmen erfordern Justizlabilität und sollen durch unabhängige Sachverständige erstellt werden.

Die Chance, ein zukunftsfähiges, modernes Landesjagdgesetz zu schaffen, welches z.B. das Werkzeug der wildökologischen Raumplanung beinhaltet, gestützt durch wissenschaftlich ermittelte wildbestandsdichten, würde vertan.

IV. BUNDESWALDGESETZ

Der Deutsche Jagdrechtstag e.V. empfiehlt, bei der geplanten Änderung des Bundeswaldgesetzes auf programmatische Vorgaben zum Verhältnis von Wald und Wild im Bundesjagdgesetz (§9a Abs.3 BWaldG) zu verzichten und diese Fragen wegen der daraus erwachsenden Konsequenzen für die Jagdausübungsberechtigten in den Jagdgesetzen zu regeln.

Sollte der Gesetzgeber dem nicht folgen, wäre nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Mitverschulden (§ 254 BGB) zumindest klarzustellen, dass eine Entwicklung zu klimastabilen Wäldern durch Einbringung neuer, bislang im Revier nicht vorkommender Baumarten

im Regelfall geeignete Schutzmaßnahmen seitens des Waldbewirtschafters erfordert. Diese Klarstellung könnte in der Weise geschehen, dass in § 9a Abs.3 Satz 2 vor den Wörtern "ohne Schutzmaßnahmen" der Zusatz "im Wesentlichen" ergänzt wird. Bei den in § 9a, Abs.3 Satz 2 vorgesehenen Vegetationsgutachten sollte im Sinne einer umfassenden Betrachtung der Wirkfaktoren die Einbeziehung der gesamten Lebensraumparameter, einschließlich wildökologischer Parameter sowie von Störungen durch andere Nutzungen, zwingend vorgesehen werden.

Die den Ländern anheimgestellte fakultative Einbeziehung, wie in der Begründung des Referentenentwurfs dargestellt, ist nicht ausreichend. Obige neue Empfehlungen des Deutschen Jagdrechtstag sollten allen Jägerrinnen und Jägern, wie die Wahlprüfsteine des DJV, bekannt sein um diese in Gesprächen und Diskussionen entsprechend vertreten zu können.

Dr. Wolfgang Müller Obmann für Rechtsfragen des LJV Thüringen e. V.

Einebnungsgeräte zur Beseitigung von Wildschweinschäden



www.fehrenbach-maschinen.de

KLEINANZEIGEN WAFFEN UND OPTIK

Jahnke Nachtsichtgerät DJ-8NSV 1x56 Bildröhre Typ Monochrom mit AG Nr. 36139.

1 Adapterbuchse 62,1 Phönix Fokus Mod. 2019,1 Prismahalter schwenkbar, Neupreis 7765,00€ 1 Optikeinheit 5.0 -62 Neupreis 404,00€, Kaufdatum 13.02.2020 Kaufpreis 2500,00€ ♭

E-Mail: gerdes.sg@t-online.de / Tel. 0172 2954568 / 06471 41381

